



Einwohnergemeinde **Bolligen**



A05

Verordnung über die Gebühren der Gemeindeverwaltung

(Gebührenverordnung, GebV)

vom 18. Dezember 2006

**mit Änderungen vom 10. November 2008,
19. November 2009, 22. Februar 2010, 7. Juni 2010,
30. August 2010, 2. April 2012, 10. September 2012,
5. November 2012, 22. April 2013, 2. Dezember 2013,
3. März 2014, 9. November 2015 und 12. Dezember 2016**

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
Gegenstand	1	3
Auslagen	2	3
Mehrwertsteuer	3	3
Aufwandgebühren	4	3
Bezug der Gebühren	5	4
Fälligkeit und Zahlungsfrist	6	4
Säumnis	7	4
Erlass	8	4
Inkrafttreten	9	4
Genehmigung		4
Publikationen		4
Änderungen		5
Anhang 1	Tarif für die Benützung des öffentlichen Grunds	7
Anhang 2	Tarif für die Gebühren des Ressorts Präsidiales	8
Anhang 3	Tarif für die Gebühren des Ressorts öffentliche Sicherheit	10
Anhang 4	Tarif für die Gebühren des Ressorts Finanzen	12
Anhang 5	Tarif für die Gebühren der Ressorts Hochbau, Planung/Umwelt, Tiefbau und Betriebe	13
Anhang 6	Tarif für die Gebühren des Ressorts Soziales	16
Anhang 7	Tarif des Hallenbads	17
Anhang 8	Tarif für weitere Gebühren	18

Der Gemeinderat Bolligen erlässt gestützt auf

- Art. 57 lit. a der Gemeindeverfassung Bolligen (GEB) vom 3.6.2003 und
- Art. 8 Abs. 1, 2 und 4 sowie Art. 17 Abs. 4 des allg. Gebührenreglements (GebR) vom 28.11.2006

folgende

Gebührenverordnung

Gegenstand

Art. 1

¹ Ausgehend vom allgemeinen Gebührenreglement werden die Gebühren nach den Tarifen in den Anhängen bemessen.

² Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.

³ Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Gemeinde sowie nach direkt anwendbaren Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Auslagen

Art. 2

¹ Als Auslagen im Sinn von Art. 4 des allgemeinen Gebührenreglements gelten insbesondere

- a) Porti und Kosten der Telekommunikation, wenn sie erheblich sind bzw. CHF 5.00 übersteigen;
- b) Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden;
- c) Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen Dritter;
- d) Weitere Kosten und Honorare für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.

² Ist in den Tarifen nichts anderes bestimmt, werden die tatsächlichen Auslagen verrechnet.

³ Auslagen nach Absatz 1 werden auch in Rechnung gestellt, wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Mehrwertsteuer

Art. 3

In den Tarifen ist eine allfällig geschuldete Mehrwertsteuer enthalten.

Aufwandgebühren

Art. 4

Gestützt auf Art. 8 des allgemeinen Gebührenreglements beträgt der Stundenansatz für die

- a) Aufwandgebühr I CHF 60.00
- b) Aufwandgebühr II CHF 100.00

Bezug der Gebühren

Art. 5

¹ Die Gebühren sind von den Leistungsbeziehenden in der Regel bar oder mit Karte zu bezahlen. Sie können auch in Rechnung gestellt werden.

² Die Gebühren können ganz oder teilweise zum voraus bezogen oder in Rechnung gestellt werden.

Fälligkeit und Zahlungsfrist

Art. 6

¹ Die geschuldeten Beträge sind mit Erhalt der Rechnung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage.

Säumnis

Art. 7

¹ Die Finanzverwaltung mahnt säumige Gebührenpflichtige innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist.

² Der/Die Finanzverwalter/in verfügt Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

³ Für die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.

Erlass

Art. 8

Die Abteilungsleitung kann Gebühren auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen (Artikel 5 allg. Gebührenreglement).

Inkrafttreten

Art. 9

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Gebührenverordnung am 18. Dezember 2006 genehmigt.

Gemeinderat Bolligen

sig. Margret Kiener Nellen
Gemeindepräsidentin

sig. Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Publikation

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 22.12.2006 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern eingereicht. Am 22.12.2006 wurde das Inkrafttreten der Verordnung im Anzeiger Region Bern publiziert.

sig. Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Änderungen

Der Gemeinderat hat folgende Änderungen beschlossen und anschliessend publiziert:

<i>Betrifft</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Anhang 2: Tarif für die Gebühren des Ressorts Präsidiales</i> 2.1.6 Tageskarte Gemeinde, 2. Klasse, pro Stück: bisher CHF 30.00, neu CHF 32.00	10.11.2008	1.12.2008
<i>Anhang 4: Tarif für die Gebühren des Ressorts Finanzen</i> 4.1.1 Auszug/Bescheinigung aus dem Steuerregister: bisher CHF 10.00, neu CHF 20.00	10.11.2008	1.12.2008
<i>Anhang 7: Tarif des Hallenbads Bolligen</i> 7.1 Einzeleintritte bisher: Kinder CHF 3.00 / Erwachsene CHF 6.00 neu: Kinder CHF 3.50 / Erwachsene CHF 7.00. 12er- Punktekarte bisher: Kinder CHF 30.00 / Erwachsene CHF 60.00 neu: Kinder CHF 35.00 / Erwachsene CHF 70.00. Jahresabo bisher: Kinder CHF 130.00 / Erwachsene CHF 260.00 neu: Kinder CHF 140.00 / Er- wachsene CHF 280.00.	19.11.2009	1.1.2010
<i>Anhang 3: Tarif für die Gebühren des Ressorts öffentliche Sicherheit</i> 3.4.4 Einbürgerungskurs max. CHF 390.00 3.4.5 Sprachstandanalyse max. CHF 250.00	22.2.2010	1.1.2010
<i>Anhang 3: Tarif für die Gebühren des Ressorts öffentliche Sicherheit</i> 3.5.1 Parkgebühren bisher pro Stunde CHF 1.00 Neu: a) ½ Std. CHF 0.50, b) 1 Std. CHF 1.00, c) 2 Std. CHF 1.50, d) 3 Std. CHF 2.00, e) 1 Tag CHF 4.00, f) jeder weitere Tag CHF 4.00	7.6.2010	15.7.2010
<i>Anhang 2: Tarif für die Gebühren des Ressorts Präsidiales</i> 2.1.6 Tageskarte Gemeinde, 2. Klasse, pro Stück: bisher CHF 32.00, neu CHF 35.00	30.8.2010	1.12.2010
<i>Anhang 3: Tarif für die Gebühren des Ressorts öffentliche Sicherheit</i> 3.5.“Parkgebühren“: Aufhebung infolge Inkraftsetzung neues Park- platzbewirtschaftsreglement mit dazugehöriger Verordnung (Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5.6.2012)	2.4.2012	1.1.2013
<i>Anhang 2: Tarif für die Gebühren des Ressorts Präsidiales</i> 2.1.6 Tageskarte Gemeinde, 2. Klasse, pro Stück: bisher CHF 35.00, neu CHF 40.00	10.9.2012	1.12.2012
<i>Anhang 7: Tarif des Hallenbades</i> 7.3 Schwimmkurse: Kinderschwimmkurs bisher CHF 90.00 (neu CHF 110.00) / Aqua-Fitkurs bisher CHF 140.00 (neu CHF 150.00)	5.11.2012	1.1.2013
<i>Anhang 5: Tarif für die Gebühren der Ressorts Hochbau, Pla- nung/Umwelt, Tiefbau und Betriebe</i> 5.3.3 Feuerungskontrolle: Einstufige Brenner: Abnahme und Nachkontrolle bisher CHF 60.00 (neu je CHF 110.00) / Zweistufige Brenner: Abnahme und Nachkon- trolle bisher CHF 80.00 (neu je CHF 130.00) / Zweistufige Brenner über 350 kW: Abnahme und Nachkontrolle bisher CHF 100.00 für „mehrstufige Brenner“ (neu je CHF 150.00) / Für die Kontrolle meh- rerer Brenner am gleichen Standort wird ein Rabatt von CHF 10.00 pro weitere Anlage gewährt.	22.4.2013	1.1.2014
<i>Anhang 3: Tarif für die Gebühren des Ressorts öffentliche Sicherheit</i> 3.4.6 Einbürgerungstest max. CHF 390.00	2.12.2013	1.1.2014
<i>Anhang 2: Tarif für die Gebühren des Ressorts Präsidiales</i> 2.1.6 „Tageskarte Gemeinde“, Last-Minute-Angebot von CHF 30.00	3.3.2014	1.3.2014

<i>Anhang 2: Tarif für die Gebühren des Ressorts Präsidiales</i> 2.1.6 Tageskarte Gemeinde, 2. Klasse, pro Stück: bisher CHF 40.00, neu CHF 45.00 Last-Minute-Angebot bisher CHF 30.00, neu CHF 35.00	9.11.2015	1.1.2016
<i>Anhang 1: Tarif für die Benützung des öffentlichen Grunds</i> Neu: 1.2 Sondernutzung 1.2.1 Fernwärme: Gebühr pro kWh bezogene Nutzenergie 0.3 Rp.	12.12.2016	1.1.2017

Bolligen, 12.12.2016

Gemeinderat Bolligen

sig.
Kathrin Zuber
Gemeindepräsidentin

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Anhang 1

Tarif für die Benützung des öffentlichen Grunds

1.1 Gesteigerter Gemeingebrauch

1.1.1	Grundgebühr für Bearbeitung Bewilligungsgesuch (bis 10 m ²)	CHF	40.00
1.1.2	Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:		
	- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	CHF	0.50
	- unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	CHF	0.20
1.1.3	Die max. Tagesgebühr beträgt ohne Grundgebühr	CHF	150.00

1.2 Sondernutzung¹

1.2.1	Fernwärme: Sondernutzungsgebühr pro kWh bezogene Nutzenergie der Kunden	Rp	0.3
-------	---	----	-----

¹ geändert GR-Beschluss 12.12.2016

Anhang 2

Tarif für die Gebühren des Ressorts Präsidiales

2.1 Einwohner- und Fremdenkontrolle

2.1.1	Ausstellen des Antragformulars für Identitätskarten und Pass	Nach übergeordnetem Recht (kantonale Einführungsverordnung zur eidg. Ausweisverordnung vom 23.12.2009, BSG 123.21)	
2.1.2	Verrichtungen im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Schweizer/innen	Nach kantonalem Recht (Verordnung vom 18.6.1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer, BSG 122.161)	
2.1.3	Verrichtungen im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Ausländer/innen	Nach kantonalem Recht (Verordnung vom 16.12.1987 über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen, BSG 122.26)	
2.1.4	Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	15.00
2.1.5	Leumundszeugnis	CHF	15.00
2.1.6	„Tageskarte Gemeinde“ 2. Klasse, pro Stück Normalpreis Last-Minute-Angebot (Bezug ab zwei Tage vor Reisetag von noch nicht reservierten Tageskarten)	CHF CHF	45.00 ² 35.00 ³

2.2 Information und Datenschutz

2.2.1	Listenauskünfte für Vereine oder Parteien (Listen + Etiketten)	CHF	20.00 Zusätzlich CHF 0.10 pro Personendatenangabe
2.2.2	Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II	
2.2.3	Abweisung eines Gesuchs um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II	

2.2 Erbrechtliche Verrichtungen

2.2.1	Siegelung und Entsiegelung Ungefährtes Rohvermögen	Siegelung	Entsiegelung
	Über CHF 25'000 bis CHF 100'000	CHF 50.00	CHF 25.00
	Über CHF 100'000 bis CHF 200'000	CHF 100.00	CHF 50.00
	Über CHF 200'000 bis CHF 500'000	CHF 150.00	CHF 75.00
	Über CHF 500'000 bis CHF 1'000'000	CHF 200.00	CHF 100.00
	Über CHF 1'000'000	CHF 300.00	CHF 150.00
2.2.2	Sperreaufhebung	CHF	30.00

² geändert 10.11.2008, 30.8.2010, 10.9.2012 + 9.11.2015

³ geändert 3.3.2014 + 9.11.2015

2.2.3	Aufbewahren einer letztwilligen Verfügung, mit Empfangsschein	CHF	30.00
2.2.4	Eröffnen einer letztwilligen Verfügung, mit Zeugnis (inkl. Grundlagenbeschaffung, namentlich Publikation eines Erbenrufs und Einholen von Familienscheinen)	Aufwandgebühr II	
2.2.5	Auszug aus letztwilliger Verfügung	CHF	2.00 pro Seite
2.2.6	Bescheinigung, dass keine letztwillige Verfügung zur Eröffnung eingereicht wurde	CHF	30.00
2.2.7	Einsprachebescheinigung	CHF	30.00
2.2.8	Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF	30.00
2.2.9	Willensvollstreckungsbescheinigung	CHF	30.00
2.2.10	Übriger Aufwand	Aufwandgebühr I	

Anhang 3

Tarif für die Gebühren des Ressorts öffentliche Sicherheit

3.1 Gesundheit

3.1.1	Verrichtungen im Zusammenhang mit der Lebensmittelkontrolle	Nach übergeordnetem Recht (Einführungsverordnung vom 21.9.1994 zum eidg. Lebensmittelgesetz, BSG 817.0, Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung, BSG 154.21, Verordnung vom 1.3.1995 über die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle, SR 817.51)
3.1.2	Pilzkontrolle	Die Gebührenerhebung erfolgt durch die Gemeinde Ostermündigen

3.2 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

3.2.1	Gesuche um Zusicherung der Betriebsbewilligung werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens behandelt und verrechnet (inkl. Einspracheverhandlung und Abnahme)	Aufwandgebühr II
3.2.2	Stellungnahme zur a) Erteilung der Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr II (Minimalansatz CHF 100.00)
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I (Minimalansatz CHF 60.00)
	c) Beurteilung des Betriebs nach Art. 3 Gastgewerbe-gesetz (Vereinslokal, Personalrestaurant etc.)	Aufwandgebühr I (Minimalansatz CHF 60.00)
	d) Schliessung oder Anordnung von Verwaltungs-zwang	Aufwandgebühr II
3.2.3	Stellungnahme zu Gesuch um Erteilung einer Einzelbewilligung	CHF 20.00
3.2.4	Stellungnahme zu Gesuch um Erteilung einer Überzeitbewilligung	CHF 20.00

3.3 Handel und Gewerbe

3.3.1	Bewilligung für das Halten von Taxis: Bearbeitungs-gebühr	Aufwandgebühr I
3.3.2	Bewilligung für das Halten von Taxis: Jahresgebühr	
	- erstes Fahrzeug	CHF 300.00
	- jedes weitere Fahrzeug	CHF 100.00
3.3.3	Bewilligung für das Führen von Taxis: Ausstellen des Ausweises	CHF 50.00

3.3.4	Stellungnahme zu Gesuch für den Betrieb eines bewilligungspflichtigen Apparats	CHF	50.00
3.3.5	Jahresgebühr pro aufgestellten bewilligungspflichtigen Apparat	Nach übergeordnetem Recht. Gebühr entsprechend der Staatsabgabe.	
3.3.6	Stellungnahme zu Gesuch um Waffenerwerbsschein	Nach übergeordnetem Recht. (Verordnung vom 15.12.2004 über den Vollzug des eidg. Waffenrechts, BSG 943.511.1)	
3.3.7	Stellungnahme zu Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Nach übergeordnetem Recht. Gebühr entsprechend der Staatsabgabe.	
3.3.8	Stellungnahme zu Gesuch um Erlangung einer Verkaufsbewilligung für pyrotechnische Gegenstände	CHF	50.00
3.4	Einbürgerungen: Bearbeitung Einbürgerungsgesuche		
3.4.1	Schweizer/innen	Aufwandgebühr II	
3.4.2	Ausländer/innen bis zum vollendeten 25. Altersjahr	Nach übergeordnetem Recht (Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 9.9.1996, BSG 121.1). CHF	
			200.00
3.4.3	Ausländer/innen ab dem vollendeten 25. Altersjahr	Aufwandgebühr II Maximalgebühr bei negativem Entscheid: CHF 1'000.00	
3.4.4	Einbürgerungskurs	max. CHF	390.00 ⁴
3.4.5	Sprachstandanalyse	max. CHF	250.00 ²
3.4.6	Einbürgerungstest	max. CHF	390.00 ⁵
3.5	... ⁶		
3.6	Weitere gemeindepolizeiliche Verrichtungen		
3.6.1	Stellungnahme zu Gesuch um Lotto-, Lotterie- oder Tombolabewilligung	CHF	10.00
3.6.2	Herausgabe von Fundgegenständen	CHF	10.00
3.6.3	Exmission	Aufwandgebühr I	
3.6.4	Amts- und Vollzugshilfe: Zustellung von Betreuungsurkunden	Nach übergeordnetem Recht (GebV zum SchKG)	
3.6.5	Ausserordentliche gemeindepolizeiliche Begutachtungen, Bescheinigungen, Bewilligungen oder weitere Verrichtungen der Gemeindepolizei	Aufwandgebühr I	

⁴ eingefügt 22.2.2010

⁵ eingefügt 2.12.2013

⁶ geändert 7.6.2010 / aufgehoben 2.4.2012

Anhang 4

Tarif für die Gebühren des Ressorts Finanzen

4.1 Steuerwesen

4.1.1	Auszug/Bescheinigung aus dem Steuerregister (Einkommen/Gewinn bzw. Vermögen/Kapital und amtlicher Wert pro steuerpflichtige Person und Veranlagungsperiode)	CHF	20.00 ⁷
4.1.2	Fotokopie des Bewertungsprotokolls amtliche Bewertung (pro Grundstück)	CHF	10.00

4.2 Inkassowesen

4.2.1	1. Mahnung (Einschreiben)	CHF	20.00
4.2.2	2. Mahnung (Einschreiben)	CHF	50.00
4.2.3	Verfügung bestrittener Gebührenforderungen	Aufwandgebühr I (Minimalansatz CHF 60.00)	
4.2.4	Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5% geschuldet (Art. 104 OR)	Fakturierung ab CHF 30.00	

⁷ geändert 10.11.2008

Anhang 5

Tarif für die Gebühren der Ressorts Hochbau, Planung/Umwelt, Tiefbau und Betriebe

5.1	Hochbau		
5.2	Baugesuche		
5.2.1	Bearbeiten Bauvoranfrage	Aufwandgebühr II	
	<i>Vorläufige formelle und materielle Prüfung</i>		
5.2.2	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I	
5.2.3	Profilkontrolle	Aufwandgebühr II	
5.2.4	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF	30.00
5.2.5	Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II	
5.2.6	Rückweisung zur Verbesserung	CHF	50.00
5.2.7	Nichteintretensentscheid/Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung / Feststellungsverfügung	Aufwandgebühr II	
	<i>Koordiniertes Verfahren (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)</i>		
5.2.8	Leitverfügung (Verfahrensprogramm)	Aufwandgebühr II	
5.2.9	Publikation gemeindeeigene Verrichtungen	CHF	50.00
5.2.10	Mitteilung an die Nachbar/innen, pro Mitteilung	CHF	10.00
5.2.11	Einigungsverhandlung	Aufwandgebühr II	
5.2.12	Bauentscheid	Aufwandgebühr II	
5.2.13	Weitere Bewilligungen		
	a) Schutzraumbefreiung	Nach übergeordnetem Recht (Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4.10.2002, SR 520.1)	
	b) Gewässerschutz Gemeinde	Aufwandgebühr I	
	c) Strassenanschluss	CHF	30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF	30.00
	e) Brandschutz Gemeinde	Aufwandgebühr II	
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
	g) Wasseranschluss	CHF	30.00
	<i>Beratung und Antrag an andere Baubewilligungsbehörde</i>		
5.2.14	Prüfen und Behandeln von Einsprachen	Aufwandgebühr II	
5.2.15	Teilnahme an Einigungsverhandlung	Aufwandgebühr II	
5.2.16	Antrag an Baubewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II	

5.2.17	Amtsberichte	Aufwandgebühr II
5.2.18	Baukontrollen a) Schnurgerüst b) Rohbaukontrolle c) Schlussabnahme	Gemäss Tarif Kreisgeometer Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
	Projektänderungen / Verlängerungen	
5.2.19	Gesuche um Projektänderung oder um Verlängerung der Baubewilligung	Aufwandgebühr II
5.2.20	Bewilligung des Ausführungsprojekts (bei genereller Baubewilligung)	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
	Vorzeitige Baubewilligung	
5.2.21	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II, gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
	Vorzeitiger Baubeginn	
5.2.22	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
	Baupolizeiliche Verrichtungen	
5.2.23	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren), pro Anzeige	CHF 30.00
5.2.24	Baupolizeiliche Massnahmen (nach Art. 45 Baugesetz) wie Verfahrensinstruktion, Baueinstellung, Wiederherstellung, Benützungsverbot etc.	Aufwandgebühr II
	Reklamegesuche	
5.2.25	Reklamebewilligung	Aufwandgebühr II
5.3	Planung	
5.3.1	Erarbeiten oder Abändern einer Ueberbauungsordnung oder der baurechtlichen Grundordnung, wenn durch ein Bauvorhaben ausgelöst, unter Vorbehalt von Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrags	Aufwandgebühr II
	Aussergewöhnliche Bauvorhaben	
5.3.2	Verrichtungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen, wie militärische Bauten, Autobahn- oder Bahnbauten	Aufwandgebühr II

Umweltbereich			
5.3.3	Feuerungskontrolle ⁸		
	Einstufige Brenner		
	- Abnahme und periodische behördliche Kontrolle (inkl. Kantonsgebühr)	CHF	110.00
	- Nachkontrolle	CHF	110.00
	Zweistufige Brenner		
	- Abnahme und periodische behördliche Kontrolle (inkl. Kantonsgebühr)	CHF	130.00
	- Nachkontrolle	CHF	130.00
	Zweistufige Brenner über 350 kW		
	- Abnahme und periodische behördliche Kontrolle (inkl. Kantonsgebühr)	CHF	150.00
	- Nachkontrolle	CHF	150.00
	Für die Kontrolle mehrerer Brenner am gleichen Standort wird ein Rabatt von CHF 10.00 pro weitere Anlage gewährt		

5.4 Tiefbau

5.4.1	Bewilligung eines Betriebswegweisers	Aufwandgebühr I: (Minimalansatz CHF 60.00)	
5.4.2	Absperr- und Signalisationsmaterial für nicht ortsansässige und/oder kommerzielle Institutionen pro Stück und Tag	CHF	2.00
5.4.3	Plakatständer für nicht ortsansässige und/oder kommerzielle Institutionen pro Stück und Tag	CHF	15.00

5.5 Werkhof

5.5.1	Dienstleistungen des Werkhofs	Stunden- und Transportansätze gemäss dem kantonal-bernischen Baumeisterverband und dem ASTAG-Tarif	
-------	-------------------------------	--	--

⁸ geändert 22.4.2013

Anhang 6

Tarif für die Gebühren des Ressorts Soziales

6.1 Vormundschaft

6.1.1 Verrichtungen in Vormundschaftssachen

Nach kantonalem Recht (Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen der Vormundschaftsbehörden vom 17.1.1996, BSG 213.361)

6.2 Justiz

6.2.1 Verrichtungen der Gemeinde als Aufsichtsbehörde über klassische Stiftungen nach kantonalen Stiftungsverordnung vom 10.11.1993

Nach kantonalem Recht (Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen vom 10.11.1993, BSG 212.223.1 bzw. Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.2.1995, BSG 154.21)

Anhang 7

Tarif des Hallenbads Bolligen

7.1 Eintrittspreise

	Erwachsene ab 16 Jahren		Kinder ab 6 Jahren	
Jahresabonnement	CHF	280.00 ⁵	CHF	140.00 ⁵
12er Karte	CHF	70.00 ⁵	CHF	35.00 ⁵
Einzeleintritt	CHF	7.00 ⁵	CHF	3.50 ⁹
Depot für Kleiderkasten	CHF	2.00	CHF	2.00

Gratis-Eintritt für Geburtstagskinder bei Vorweisen eines Ausweises mit Foto

7.2 Bahnmieten

Pro Stunde	CHF	50.00
------------	-----	-------

7.3 Schwimmkurse (10 Lektionen exkl. Eintritt)

Kinder ¹⁰	CHF	110.00
Ab 2. Kind	CHF	80.00
Erwachsene (ab 16 Jahren)	CHF	120.00
Crawl- und Fitness-Schwimmen		
- mind. 4 Personen	CHF	150.00
- ab 5 bis max. 8 Personen	CHF	120.00
Aqua-Fit ¹¹	CHF	150.00

7.4 Solarium (exkl. Eintritt)

Pro 10 Min.	CHF	5.00
-------------	-----	------

7.5 Sauna (inkl. Eintritt)

bis 2 Stunden	CHF	15.00
für jede weitere Stunde (auch angebrochene)	CHF	5.00

⁹ geändert 19.11.2009

¹⁰ geändert 5.11.2012

¹¹ geändert 5.11.2012

Anhang 8

Tarif für weitere Gebühren

8.1 Verschiedenes

8.1.1	Einsichtnahme in Archivakten	Aufwandgebühr I
8.1.2	Nachschlagen im Gemeindearchiv, in Plänen oder Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
8.1.3	Ausstellen von Bescheinigungen, Bewilligungen etc. sofern in dieser Verordnung oder im übergeordneten Recht nicht geregelt	Aufwandgebühr I (Minimalansatz CHF 20.00)
8.1.4	Erstellen von Fotokopien/Faxübermittlungen, wenn nicht in anderer Verrichtung bereits inbegriffen oder besonders geregelt	Pro Seite:
	- A4, schwarz-weiss	CHF 0.20
	- A4, farbig	CHF 1.00
	- A3, schwarz-weiss	CHF 0.40
	- A3, farbig	CHF 2.00
8.2.5	Besondere, in den Tarifen nicht aufgeführte Leistungen auf Ersuchen hin, je nach eingesetzter Person	Aufwandgebühr I oder II

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Abteilung Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.